



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

ATLAS GO! Start&Finish

Stoff / Gemisch

Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Spachtelmasse zur Herstellung von Oberputzen zur Verwendung in Gebäuden.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name oder Handelsname

ATLAS sp. z o.o.

Adresse

ul. Jana Kilińskiego 2, Łódź, 91-421
Polen

USt-IdNr.

PL9471936467

Telefon

+48 42 631 88 00

E-Mail

msds@atlas.com.pl

Web-Adresse

www.atlas.com.pl

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person

Name

ATLAS sp. z o.o.

E-Mail

msds@atlas.com.pl

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Universitätsklinikum Bonn, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten. Staub kann mit Luft eine explosive Mischung bilden.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum 21.01.2026 Nummer der Fassung 1.1
Überarbeitet am 03.02.2026

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

**Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger
Höchstkonzentration in der Arbeitsluft**

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsp rozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7778-18-9 EG: 231-900-3 Registrierungsnumm er: 01-21 19444918-26 -0138	Calciumsulfat, anhydrit	85-90	ist nicht als gefährlich eingestuft	1

Anmerkungen

1 Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16
angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall,
informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall,
informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Berührung mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen. Vor dem erneuten Tragen
waschen. Bei wiederholtem oder längerem Hautkontakt Schutzcremes verwenden.

Beim Kontakt mit den Augen

Reiben Sie sich nicht die Augen, da dies durch mechanische Einwirkung zu weiteren Augenverletzungen
führen kann. Spülen Sie die Augen sofort mit einem Strahl fließenden Wassers aus, öffnen Sie die
Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie
diese unverzüglich. Verwenden Sie nach Möglichkeit isotonische Augenspülflüssigkeiten oder
Kochsalzlösung (z. B. 0,9 %ige NaCl-Lösung). Vermeiden Sie einen starken Wasserstrahl, da dies zu
einer Schädigung der Hornhaut führen kann. Es wird empfohlen, einen Arbeitsmediziner oder Augenarzt
zu konsultieren.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Nicht erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Niewielkie ilości można rozprasać po ziemi.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Verschließen Sie die beschädigte Verpackung und legen Sie sie in eine Schutzverpackung. Sammeln Sie das Produkt auf geeignete Weise mechanisch auf. Entsorgen Sie es. Bei Verschüttung großer Mengen des Produkts kann es mit Wasser befeuchtet werden, um eine Staubausbreitung zu vermeiden. Nicht verunreinigte, trockene Substanz kann wiederverwendet werden. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden. Usuwanie przez wyspecjalizowane służby..

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Entstehung von Staub in Konzentrationen, die die zulässigen Grenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8. Beachten Sie die geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der ordnungsgemäß gekennzeichneten und dicht verschlossenen Originalverpackung unter trockenen Bedingungen, vorzugsweise auf Paletten, transportieren und lagern. Nicht direktem Sonnenlicht aussetzen. Vor Feuchtigkeit schützen – das Produkt verliert bei Feuchtigkeitseinwirkung die vom Hersteller angegebenen Eigenschaften. Nach dem Auftragen und Aushärten des Produkts sollten die Räume vor der Nutzung intensiv gelüftet werden, bis sie trocken sind und der Geruch verflogen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum 21.01.2026 Nummer der Fassung 1.1
Überarbeitet am 03.02.2026

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Calciumsulfat, anhydrit (CAS: 7778-18-9)	8h	6 mg/m ³

Anmerkungen

Alveolengängige Fraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen. Bei Umschlagarbeiten und beim Auftragen des Produkts reicht es aus, Schutzhandschuhe gemäß EN 388 „Handschuhe zum Schutz vor mechanischen Risiken“ und EN 420 „Allgemeine Anforderungen an Handschuhe (Kategorie II)“ zu tragen. Durchfeuchtete Handschuhe sind zu wechseln. Es sind Ersatzhandschuhe bereitzuhalten. Verwenden Sie Handschutzcremes.

Atemschutz

Eine Halbmaske mit Staubfilter oder gegebenenfalls ein individuelles Atemschutzgerät, wenn die Expositionsgrenzwerte für bestimmte Stoffe überschritten werden oder in Umgebungen mit eingeschränkter Belüftung.

Thermische Gefahren

Nie dotyczy.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruch	ohne Geruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	unbestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	unbestimmt
Entzündbarkeit	unbestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	unbestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	unbestimmt
pH-Wert	6-9 (50% Lösung bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1-1,5 g/cm ³
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	0-100 mm
Form	fester Stoff, Pulver



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

9.2. Sonstige Angaben

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist nicht brennbar. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit, Wasser. Bei Kontakt mit diesen Stoffen verfestigt sich das Material.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle. Es sollte vermieden werden, dass pulverförmiges Aluminium unkontrolliert in das Calciumsulfat gelangt, da dies zur Freisetzung von Wasserstoff führen kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Akute Toxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die Störungen des endokrinen Systems beim Menschen verursachen können.

Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Der Bioakkumulationskoeffizient wurde nicht bestimmt. Nach bisherigen Erfahrungen ist Calciumsulfat gegenüber Lebewesen unschädlich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Wasser und im Boden löslich und mobil. Für den Boden unschädlich. Gelangt es in den Boden, ist es mobil und kann das Grundwasser verunreinigen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 4–8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

Weitere Informationen

Nicht zutreffend



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt (Mischung).

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Leitfaden für überarbeitete Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der
gültigen Fassung

ATLAS GO! Start&Finish

Erstellungsdatum	21.01.2026	Nummer der Fassung	1.1
Überarbeitet am	03.02.2026		

IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN-Nummer	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Änderungen in den Punkten 1, 14 und 15.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.